

PRAXISHINWEIS ZUM ANTRAG AUF HERAUSGABE DES SMARTPHONES (§ 111n StPO):

Wurde das Mobiltelefon beschlagnahmt, verbleibt es oft grundlos monatelang bei der Polizei. Sobald eine Datensicherung (Spiegelung) erfolgt ist oder feststeht, dass das Telefon kein tatrelevantes Beweismittel ist, besteht ein Anspruch auf sofortige Freigabe. Richten Sie dieses Schreiben an die zuständige Staatsanwaltschaft (unter Angabe des polizeilichen Aktenzeichens).

[Vorname Nachname des Eigentümers / der Eltern]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefonnummer / E-Mail]

An die

Staatsanwaltschaft [Stadt]

[z. Hd. Dezernat für Jugendsachen / Sachbearbeiter/in]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Ort], den [aktuelles Datum]

Per Einschreiben / Vorab per Fax

Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme und sofortige Herausgabe des Mobiltelefons / Datenträgers gemäß § 111n StPO, hilfsweise § 98 Abs. 2 StPO

Ermittlungsverfahren gegen: [Vorname Nachname des Jugendlichen], geb. am [Geburtsdatum]

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: [Aktenzeichen, falls bekannt]

Polizeiliches Aktenzeichen / Tagebuch-Nr.: [Tagebuchnummer der Polizei]

Sicherstellungs-/Beschlagnahmeverzeichnis vom: [Datum der Beschlagnahme]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Ermittlungsverfahren wurde am [Datum der Beschlagnahme] durch Beamte der Polizeiinspektion [Dienststelle] folgendes Gerät sichergestellt bzw. beschlagnahmt:

Gegenstand: Smartphone / Mobiltelefon

Hersteller / Modell: [z. B. Apple iPhone 13 / Samsung Galaxy A54]

Farbe / IMEI-Nummer: [Farbe und ggf. Seriennummer / IMEI falls bekannt]

Ich bin der rechtmäßige Eigentümer des genannten Geräts [Kaufnachweis / Vertrag liegt bei]. Der Sicherstellung und Beschlagnahme wurde seitens der Betroffenen zu keinem Zeitpunkt freiwillig zugestimmt.

Hiermit beantrage ich namens und im Auftrag des Eigentümers sowie als gesetzliche/r Vertreter/in ausdrücklich die

AUFHEBUNG DER BESCHLAGNAHME UND SOFORTIGE HERAUSGABE

des genannten Geräts gemäß § 111n Abs. 1 StPO.

Begründung:

Für die weitere Aufrechterhaltung der Beschlagnahme besteht kein gesetzliches Bedürfnis mehr. Sofern das Gerät als Beweismittel in Betracht kommt, war der Ermittlungsbehörde zwischenzeitlich hinreichend Gelegenheit gegeben, eine vollständige forensische Datensicherung (Image) anzufertigen. Die physische Einbehaltung des Telefons ist weder zur Beweisführung erforderlich noch verhältnismäßig. Das Telefon wird für den schulischen und familiären Alltag dringend benötigt.

Hilfsweise wird gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme durch das zuständige Amtsgericht (Jugendrichter) beantragt.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung und Mitteilung, wann und wo das Gerät abgeholt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Eigentümers / der gesetzlichen Vertreter]

[Vorname und Nachname in Druckbuchstaben]